



Gesundheitsamt

Zustimmung zur Durchführung der Belehrung und einer sich evtl. daraus ergebenen ärztlichen Untersuchung

Name, Vorname der / des Sorgeberechtigten

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Als Sorgeberechtigte/r für

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

erteile ich meine Zustimmung zur Durchführung einer mündlichen und schriftlichen Belehrung gem. § 43 IfSG und einer sich möglicherweise ergebenden ärztlichen Untersuchung.

Ort, Datum

rechtskräftige Unterschrift der / des Sorgeberechtigten

Erklärung der / des Sorgeberechtigten nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit § 43 Abs. 6 IfSG

Ich erkläre hiermit,

- dass ich mich gemäß § 43 Abs. 6 IfSG über die Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote (siehe Belehrungsmaterial) informiert habe und
- dass bei meiner Tochter / meinem Sohn keine Hinderungsgründe für eine Tätigkeit im Lebensmittelbereich vorliegen.

Ich wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass ich bei Auftreten von Hinderungsgründen zur Mitteilung gegenüber dem Arbeitgeber verpflichtet bin.

Ort, Datum

rechtskräftige Unterschrift der / des Sorgeberechtigten



Gesundheitsamt

**Selbstauskunft
zum Erhalt eines Gesundheitszeugnisses
gemäß § 43 Abs.1 Nr.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass jemand nicht mit Lebensmitteln in Berührung kommen darf, wenn bei ihr/ihm Krankheitszeichen auftreten, die auf eine der folgenden Erkrankungen hinweisen oder die von einer Ärztin oder einem Arzt festgestellt wurden:

- Akute infektiöse Gastroenteritis (plötzlich auftretender, ansteckender Durchfall) ausgelöst durch Salmonellen, Shigellen, Cholerabakterien
- Enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien
- Choleravibrionen
- Typhus oder Paratyphus
- Virushepatitis A oder E (Leberentzündung)
- Sie haben infizierte Wunden oder eine Hautkrankheit, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden können.

Folgende Symptome weisen auf die genannten Erkrankungen hin:

- Durchfall mit mehr als zwei dünnflüssigen Stühlen pro Tag, gegebenenfalls Übelkeit, Erbrechen und Fieber.
- Hohes Fieber mit schweren Kopf-, Bauch- oder Gelenkschmerzen und Verstopfung (erst nach Tagen folgt schwerer Durchfall) sind Zeichen für Typhus und Paratyphus.
- Typisch für Cholera sind milchig weiße Durchfälle mit hohem Flüssigkeitsverlust.
- Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel mit Schwäche und Appetitlosigkeit weisen auf eine Hepatitis A oder E hin.
- Wunden oder offene Stellen von Hauterkrankungen können infiziert sein, wenn sie gerötet, schmiebig belegt, nässend oder geschwollen sind.

Wenn die genannten Krankheitszeichen auftreten, sollte die/der Betroffene den Rat von Haus- oder Betriebsärztin bzw. -arzt in Anspruch nehmen und ihr/ihm mitteilen, dass sie/er mit Lebensmitteln arbeitet. Außerdem ist die/der Betroffene verpflichtet, unverzüglich seinen Vorgesetzten darüber zu informieren, dass sie/er für die Dauer seiner Erkrankung nicht mit Lebensmitteln umgehen darf. Zu widerhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit oder strafbare Handlung verfolgt.

Ort, Datum

Unterschrift

ausgewiesen durch: Personalausweis Reisepass amtsbekannt